

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2019-01-03

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Dreßler - 280

E-Mail: sina.dressler@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V36/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Vergütungsroundschreiben 2018 - Ergänzungen und Korrektur

Rundschreiben vom 29. Oktober 2018, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V19/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 29. Oktober 2018, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V19/6 informierten wir Sie über die Umsetzung der Entgeltsteigerung 2018. Im Folgenden wird diese Information ergänzt bzw. korrigiert.

1. Korrektur der Anlage 1 b und 1 c

In den Anlagen 1 b und 1 c hat sich in der Entgeltgruppe EG 2 Stufe 4 ein Zahlen-dreher eingeschlichen. Die korrigierte Fassung befindet sich in der Anlage. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass nur noch diese korrigierten Tabellen verwendet werden.

2. Zulage in P8 (100 € monatlich bei Einsatz in schwierigen Aufgabenbereichen)

Pflegfachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung in P 8 (VGP 54) erhalten gemäß Protokollnotiz (KAO) Nr. 5 eine Zulage in Höhe von 100 € brutto im Monat, wenn sie bei Vorliegen einer entsprechenden Aus- und Fachweiterbildung in den in der Fallgruppe 4 genannten schwierigen Aufgabenbereichen zu weniger als 50% ihrer Tätigkeit eingesetzt werden. Diese Zulage nimmt an den künftigen allgemeinen Tarifsteigerungen teil.

Damit beträgt die Zulage in P 8 bei Vollbeschäftigung:

Ab 1. März 2018 103,19 €
Ab 1. März 2019 106,38 €
Ab 1. März 2020 107,51 €



3. Überprüfung der Höhergruppierungen

Die Höhergruppierungen, die bis zum 31.12.2018 aufgrund einer Überleitung und eines entsprechenden Höhergruppierungsantrags in dem Bereich VGP 16, 26, 54, 54 a vorgenommen worden sind, müssen aufgrund der nachträglichen Tarifierhöhung kontrolliert und korrigiert werden. Hintergrund ist der, dass es sich um keine lineare Tarifierhöhung handelt, sondern die Tarifierhöhung von Stufe zu Stufe und Entgeltgruppe zu Entgeltgruppe unterschiedlich ist. Sollte sich aus der Neuberechnung eine höhere Entgeltgruppe bzw. eine höhere Stufe ergeben, ist diese noch rückwirkend zum 1.05.2018 einzuweisen. Sollte sich in Einzelfällen, eine niedrigere Entgeltgruppe bzw. Stufe ergeben, werden die Dienstgeber gebeten, hier einen Antrag an den Ausschuss gem. § 1e KAO mit dem Inhalt zu stellen, dass eine Rückgruppierung bzw. Rückstufung unterbleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

Korrektur Anlage 1b
Korrektur Anlage 1c